

Starnberger Merkur - Leserbrief

2. Januar 2020

INKLUSION in der Schule beginnt mit gleichen Bildungschancen für ALLE!



Schlossbergschule Starnberg, Nikolaustag am 6. Dezember 2019

Ohne Bildung ist echte Teilhabe in unserer Gesellschaft nicht möglich.
In Artikel 1 der Menschenrechte heißt es:

*„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.
Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist
der Solidarität begegnen.“*

Inklusion in der Schule: Auch Lehrer im Landkreis Starnberg überfordert

<https://www.merkur.de/lokales/starnberg/starnberg-ort29487/inklusion-in-schule-auch-lehrer-im-landkreis-starnberg-ueberfordert-13360319.html>

In diesem Bericht vom 19.12.2019, in welchem seitens der Vertreter des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes (BLLV) zum Teil unzutreffende Vermutungen und Behauptungen geäußert wurden, nehmen wir wie folgt Stellung:

Behinderten Kindern wird Bildung und Teilhabe oft verwehrt, weil sie in segregierenden Förderschulen abgeschult werden und dort keinen Abschluss erreichen können. Wenn behinderte Kinder in unserem Bildungssystem auf schlechtere Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen treffen als ihre nicht behinderten Mitschüler, werden ihre Rechte verletzt. Damit Inklusion in Schulen aber funktionieren kann, „müssten Lehrer besser ausgebildet und multiprofessionelle Teams eingesetzt werden“. Mit diesen Forderungen reagierte der Lehrerverband (BLLV) auf einen Fall an der Schlossbergschule Starnberg am Nikolaustag. Einem Zwölfjährigen mit Körperbehinderung wurde der Zutritt zur Schlossbergschule verweigert, weil seine Schulbegleitung erkrankt war und er von einer fachkundigen Ersatzkraft begleitet werden sollte. Die Regierung von Oberbayern stellte sich hinter die Schule:

„Eine nicht ausgebildete Ersatzbegleitung sei nicht praktikabel.“

Die Schulleiterin hatte aber nicht einmal nach der Eignung der Ersatzkraft gefragt, sondern gab vor, dass eine Ersatzkraft zuerst ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen müsse. Auf den Einwand der Mutter, dass es dafür keine Rechtsgrundlage gebe und die Möglichkeit bestehe, sich dies auch kurz sachlich von einer Fachanwältin am Telefon bestätigen zu lassen, entgegnete die Schulleiterin, „dass sie keine Rechtsgrundlage benötige und die Anwältin gerne mit dem Schulamt telefonieren könne“. Das Schulamt verwies an die Regierung. Hätte man sich hier etwas kooperativer gezeigt, dann wäre schnell geklärt gewesen, dass nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) kein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, „wenn nur ein kurzzeitiges und zeitlich befristetes Projekt oder eine einzelne Aktion durchgeführt wird.“ Die mit dem Buben bestens vertraute Ersatzkraft hätte ohne ein Erweitertes Führungszeugnis die Vertretung am Nikolaustag übernehmen dürfen.

Da dem Kind der Zutritt zur Schule verweigert wurde, bat die Mutter um eine Bescheinigung, dass sie ihr Kind wieder mit nach Hause nehmen dürfe, ohne gegen die Schulpflicht zu verstoßen und Konsequenzen befürchten zu müssen. Diese Bescheinigung wollte die Schulleiterin aber nicht ausstellen. Mit der Fachanwältin, welche die Schulleiterin über die Rechtsgrundlage hätte kurz und sachlich aufklären können, wollte die Schulleiterin nicht sprechen. Stattdessen hat sie die Polizei gerufen. Da der Zutritt zur Schule verwehrt wurde, musste der Dialog zwischen Schulleiterin und Mutter zudem vor dem Buben und seiner 7 Jährigen Schwester in aller Öffentlichkeit stattfinden. Die Frage darf erlaubt sein, wer hier tatsächlich durch welches Verhalten Kollateralschäden in Kauf genommen hat, wofür die Mutter vom BLLV heftig kritisiert wurde.

Der Lehrerverband darf nicht erwarten, dass die herrschenden Missstände von betroffenen Familien länger toleriert werden. Der Disput, dass die Eltern ihr Recht auf inklusive Beschulung ihres körperbehinderten Kindes einfordern, die Regelschulen aber keine ausreichende Unterstützung von der Politik erhalten, um dafür angemessene Vorkehrungen treffen zu können, lässt sich zwischen den Beteiligten so lange nicht lösen, wie das Kultusministerium keine angemessenen Ressourcen zur Verfügung stellt. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet aber den bayerischen Gesetzgeber behinderten Kindern unmittelbar Zugang zu Schulen der Regelform zu ermöglichen, dafür „angemessene Vorkehrungen“ zu ergreifen und in angemessener Zeit schrittweise die Staatenverpflichtung zum Aufbau eines vollständig inklusiven Bildungssystems umzusetzen. Dennoch ist in Bayern in den letzten 10 Jahren in dieser Hinsicht so gut wie nichts passiert!

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention enthält Menschenrechte, die nicht nur reine Staatenverpflichtungen enthalten, sondern Individuen gegenüber Staaten auch einklagbare Rechtsansprüche gewähren. Die UN-Behindertenrechts-konvention verlangt die Änderung der örtlichen Gegebenheiten, Veränderungen in der Schulorganisation und der pädagogischen Praxis. Das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und auf das Ergreifen von angemessenen Vorkehrungen zur Unterstützung des Schulbesuchs gilt auf allen Ebenen des Bildungssystems. Bereits nach der Definition von „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ in Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention muss das Versagen von angemessenen Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung gewertet werden, die nach Art. 4+5 der UN-Behindertenrechtskonvention verboten ist.

Der BLLV hat Recht, wenn er feststellt, dass „die Inklusion an unseren bayerischen Schulen bis heute nicht richtig funktioniert“. Inklusion bedeutet, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam am Wohnort unterrichtet werden, und sich die Kinder mit Behinderungen dabei nicht ihrer Umgebung anzupassen haben, sondern sich die jeweilige Umgebung auf alle Kinder individuell einstellen muss, indem angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Nur ein inklusives Schulsystem entspricht dem völkerrechtlichen Verbot, Menschen mit Behinderung zu diskriminieren. Die dauerhafte Aufrechterhaltung von Förderschulen als separierende Schulform widerspricht den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Bestehende Ressourcen müssen umverteilt und Regelschulen müssen besser unterstützt werden. Die Politik hat den Unterschied zwischen Integration und Inklusion augenscheinlich noch nicht verstanden. Und daher wurde es auch versäumt, die Schulgesetze in Bayern mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention zu reformieren. Schulleiter an Regelschulen müssen weiterhin völlig veraltetes Schulrecht auch auf Kinder mit Behinderungen anwenden. Im bayerischen Schulrecht sind behinderte Kinder an Regelschulen nicht vorgesehen. Den Schulleitern und Lehrern kann man dabei keinen Vorwurf machen. Die Politik ist gefordert die Hände nicht länger in den Schoß zu legen und endlich auch in Bayern angemessene Rahmenbedingungen für eine inklusive Schulentwicklung zu gewährleisten.

Guido und Susann Dohm